

33. Begriff des Totalverlustes. Umfang der Beweislast des im Falle des Sinkens des Schiffes einen solchen geltend machenden Versicherten?

H.G.B. Artt. 856. 863. 886. 888.

Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§. 109. 114. 142—144.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. April 1886 i. S. Deutscher Rhedereiverein (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I 50/86.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das dem Kläger gehörige Dampfschiff *Alice* ist am 9. September 1884 im Sunde auf einen harten Gegenstand gestoßen und dadurch so schwer led geworden, daß es nach kurzer Zeit in solcher Tiefe auf den Meeresgrund versank, daß sich das Verdeck 25—30 Fuß unter Wasser befand. Kläger, welcher für einen Teil des Kasko bei dem beklagten Vereine Versicherung genommen hatte, verlangt von demselben Zahlung der Versicherungssumme, weil ein Totalverlust vorliege. Nach anfänglichem Bestreiten hat der Beklagte zwar den Totalverlust anerkannt und die Versicherungssumme gezahlt, die Erstattung von Verzugszinsen aber verweigert, weil erst nachträglich konstatiert sei, daß das Schiff nicht gehoben werden konnte, und erst damit der Totalverlust eingetreten und nachgewiesen sei. Das Berufungsgericht hat dem Kläger seinen

Zinsanspruch zuerkannt. Die vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Was den streitigen Zinsanspruch anlangt, so hängt die Entscheidung von der Beantwortung der Frage ab, ob der beklagte Verein sich in betreff des von Kläger geltend gemachten Anspruches auf Ersatz eines Totalschadens seit dem 11. November 1884 oder doch seit der im Dezember 1884 erfolgten Klagerhebung in Verzug befunden hat. Weil das Berufungsgericht dies angenommen hat, wirkt die Revision ihm vor, die Bestimmungen der §§. 109, 143, 144 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, bezw. die Art. 858, 886, 888 H.G.B., sowie eventuell den §. 259 C.P.D. durch Nichtanwendung verlegt zu haben.

Dieser Vorwurf ist jedoch unbegründet. Die zufolge der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 143 der laut Police dem Versicherungsvertrage zum Grunde liegenden Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen zur Herbeiführung der Fälligkeit und Klagbarkeit der Forderung auf Schadensvergütung erforderliche „Andienung“ ist klägerischerseits unstreitig am 11. September 1884 erfolgt. Nach dem §. 143 Abs. 3 a. a. D. wird nun zwar die Forderung des Versicherten auf Schadensvergütung zwei Monate nach der Andienung nur unter der Voraussetzung fällig und klagbar, daß dem Versicherer die Dispache bezw. die Schadensberechnung mit gehörigen Belegen alsdann zugestellt wird oder schon vorher zugestellt ist. Nach dem hierbei in Bezug genommenen §. 142 a. a. D. genügt jedoch bei einem Total-Verluste (wie Kläger ihn dem Beklagten hatte andienen lassen) in der Regel die Vorlegung der denselben nachweisenden Dokumente. Der daneben erforderlichen, vom Versicherten aufzumachenden, mit Belegen versehenen Berechnung der aufgewendeten Kosten und der etwa aus geretteten Gegenständen gelösten und von der Versicherungssumme in Abzug zu bringenden Beträge bedurfte es im vorliegenden Falle nicht, da der Kläger den Ersatz solcher Kosten nicht beansprucht hat und von dem versicherten Schiffe nichts gerettet war. Da der Kläger nur die vom Beklagten auf das Risiko des Schiffes Alice gezeichnete Versicherungssumme von 60 000 *M* auf Grund eines Totalverlustes ersetzt verlangt und der Wert des Risiko laut Police auf 462 400 *M* taxiert ist, so erachtet das Berufungsgericht

hiernach mit Recht eine weitere Schadensberechnung für entbehrlich. Auch die Nichtbeibringung eines Nachweises des Interesses des Klägers durfte das Berufungsgericht als unerheblich ansehen, da der Beklagte das Eigentum des Klägers an dem versicherten Schiffe zu keiner Zeit bezweifelt hat. Der Unfall aber, auf welchen der Anspruch gestützt wird, ist durch die am 15. September 1884 von der geretteten Besatzung der *Alice* belegte Erklärung nachgewiesen. Es fragt sich daher nur noch, ob das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum auch annehmen durfte, daß auf Grund dieser Erklärung und der dem Beklagten . . . auch sonst vollständig bekannten Sachlage — was der Beklagte allein bestritten hat — ein Totalschaden als vorliegend zu erachten sei und der Kläger somit nach Maßgabe der Police schon am 11. November 1884 die Zahlung der Versicherungssumme vom Beklagten zu fordern hatte, oder ob — wie Beklagter geltend gemacht hat — ein Beleg hierfür erst durch die am 1. April 1885 erfolgte Vernehmung des vom Beklagten vorgeschlagenen sachverständigen Zeugen L. beschafft sei, auf Grund deren der Beklagte, sobald er ihr Ergebnis erfahren, den Eintritt des Totalverlustes anerkannt und dem Kläger sofort Zahlung geleistet hat.

Nun liegt nach Art. 858 H.G.B. und nach dem gleichlautenden §. 109 der hier maßgebenden Versicherungsbedingungen ein Totalverlust des Schiffes oder der Güter auch dann vor, wenn dieselben dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, namentlich wenn sie unrettbar gesunken sind. Durch das Wort „unrettbar“, welches in dem zum Grunde liegenden Art. 650 des preussischen Entwurfes fehlte, sollte mit Rücksicht auf den Erfahrungssatz, daß gesunkene Schiffe mitunter ohne unverhältnismäßig große Kosten wiedergehoben werden könnten, ausdrücklich ausgesprochen werden, daß das Schiff oder die Güter „ohne Aussicht auf Wiedererlangung“ gesunken sein müßten (vgl. Protokolle S. 3354). Hiernach erscheint es allerdings nicht gerechtfertigt, ein Schiff schon allein deshalb, weil es gesunken ist, und in allen Fällen des Sinkens als total verloren zu betrachten oder auch nur eine desfallige rechtliche Vermutung zu statuieren. Andererseits bedarf es aber zur Annahme eines Totalverlustes durch Sinken auch nicht etwa unbedingt immer noch eines vom Versicherten beizubringenden besonderen Beweises oder Beleges für die Unrettbarkeit in dem gedachten Sinne, sondern die Beantwortung dieser that-

sächlichen Frage, wobei es sich — wie aus einer Vergleichung des Abs. 3 des Art. 863 H.G.B. und des §. 114 der Bedingungen erhellt — nicht um eine absolute Unmöglichkeit, sondern vielmehr um die Unwahrscheinlichkeit der Wiedererlangung des gesunkenen Gegenstandes handelt, wird in manchen Fällen schon aus den sonstigen erwiesenermaßen vorliegenden konkreten Umständen sowohl von den Beteiligten wie vom Gerichte auf Grund eigener Würdigung und ohne weitere sachverständige Begutachtung entnommen werden können, und in solchen Fällen kann der Versicherer nach dem Principe von Treu und Glauben sich nicht darauf berufen, daß der Versicherte erst noch einen weiteren Beleg für die Existenz eines Totalschadens zu liefern habe, um die Fälligkeit seiner Forderung und den Vorzug des Versicherers zu begründen. Einen so gearteten Fall hat aber das Berufungsgericht auch vorliegend thatsächlich festgestellt.“ Folgt die desfallige weitere Ausführung.

---